Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 14. März 1926.

Kemmer II. Früfnr.12557.

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender: Reg.Rat Goetz

Betrifft den Bildstreifen: " Liebe als Erzieher "

b) als Beisitzer: Herr Pommer

(Lichtspiel-

Deulig-Film A.G., Antragsteller:

Uraprungsfirma:

Berlin

gewerbe) Dr. von Hörschelmann (Kunst u.Li-

teratur)

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Herr Schmidtke

(Volkswohlfshrt)

Für den Antragsteller ist erschienen:

Frl.Beyse

Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in follgender Länge vorgeführt: 1. Akt 444 m 2. Akt 412 m = 856 m.

als Jugendl. Herr Leberecht

Der Jugendliche wurde gehört. Er äußerte sich wie

folgt: Wenn nicht dem Milieu lediglich die Schuld für

die Entwicklung verbrecherischer Instinkte zugeschoben wird und der Bildstreifen dahingehend abge-

Die Kammer trat in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende Entscheidung

verkundet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch nicht vor Jugendlichen vorgeführt werden.

Gründe:

Die Kammer schloß sich vollinhaltlich den Gründen der Kammerentscheidung der Filmprüfstelle vom 13. Januar 1926 an und erkannte demnach wie geschehen.

Gegen diese Entscheidung der Kemmer legte Frau Mellini Beschwerde ein.

gez.Goetz.